

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Firma Fahlke Control Systems KG, Rudolf-Diesel-Str. 3 in 27356 Rotenburg hat am 16.09.2020 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für eine Grabenverrohrung beantragt. Der Standort des Unternehmens befindet sich in der Gemarkung Rotenburg Flur 29 Flurstücke 4/19, 6/55.

Gemäß § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585) in der derzeit geltenden Fassung kann für einen Gewässerausbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu ermitteln, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei der allgemeinen Vorprüfung handelt es sich um eine überschlägige Prüfung, bei der festgestellt wird, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Vorprüfung unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Im Einwirkungsbereich befinden sich keine besonderen örtlichen Gegebenheiten des Weiteren sind keine Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope betroffen, sodass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nach § 7 Abs. 1 UVPG nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rotenburg, den 15.07.2021

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat